



Stadtrat-Mandatsentschädigung: Festlegung / Entschädigungsreglement: Genehmigung von formellen Revision

Kurzinformation

Gemäss § 3 Abs. 7 des Reglementes über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen werden die Entschädigungen des Stadtrates durch den Einwohnerrat vor Beginn jeder Legislaturperiode überprüft und bei Bedarf neu festgesetzt.

Der Stadtrat unterbreitet dem Einwohnerrat den Antrag, die Mandatsentschädigung ab 1. Juli 2012 um die Teuerung der Jahre 2009 – 2012 im Betrag von insgesamt CHF 4'380.- zu erhöhen.

<i>Stadtrat-Mandatsentschädigung</i>	<i>gültig seit 1.7.2008</i>	<i>Antrag Stadtrat: gültig ab 1.7.2012</i>
Stadtpräsidium	CHF 88'200.-	CHF 90'490.-
Vizepräsidium	CHF 44'400.-	CHF 45'550.-
Mitglieder	CHF 36'000.-	CHF 36'940.-

Der Einwohnerrat hatte am 28. Juni 2006 diverse Änderungen im Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen (ESL 142.1) beschlossen. Das Reglement wird um diese Änderungen angepasst und dem Einwohnerrat zum formellen Beschluss vorgelegt.

Anträge

- Der Einwohnerrat stimmt der Festlegung der Stadtrat-Mandatsentschädigung ab 1. Juli 2012 zu:
 - Stadtpräsidium CHF 90'490.-/Jahr
 - Vizepräsidium CHF 45'550.-/Jahr
 - Mitglieder CHF 36'940.-/Jahr
- Der Einwohnerrat genehmigt die formelle Revision aufgrund der Einwohnerratsbeschlüsse vom 28. Juni 2006 im Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen.

Liestal, 7. August 2012

Für den Stadtrat Liestal

Der Stadtpräsident

Lukas Ott

Der Stadtverwalter

Benedikt Minzer

DETAILINFORMATIONEN

1. Stadtrat-Mandatsentschädigung: Festlegung

Mit Beschluss vom 28. Juni 2006 hatte der Einwohnerrat die Mandatsentschädigung für den Stadtrat per 1. Juli 2008 fix festgelegt.

Vor Beginn jeder Legislaturperiode wird die Mandatsentschädigung durch den Einwohner-
rat überprüft und bei Bedarf neu festgesetzt.

Der Stadtrat beantragt dem Einwohnerrat die Mandatsentschädigung per 1. Juli 2012 um die in den letzten Jahren aufgelaufene Teuerung zu erhöhen und somit neu festzulegen.

Mandatsentschädigung bisher		*Teuerungsausgleich				Antrag Mandatsentschädigung:		
gültig seit (ER 28.06.2006)		2009	2010	2011	2012	gerechnet	gültig ab	Erhöhung
	01.07.2008	2.6%	0.0%	0.0%	0.0%		01.07.2012	
Stadtpräsidium im Nebenamt	88'200	2'293	0	0	0	90'493	90'490	2'290
Vizepräsidium	44'400	1'154	0	0	0	45'554	45'550	1'150
Mitglieder	36'000	936	0	0	0	36'936	36'940	940
TOTAL	168'600	4'384	0	0	0	172'984	172'980	4'380

* Teuerungsausgleich:

Identisch mit dem jährlich vom Einwohnerrat im Rahmen des Budgets zu beschliessenden Teuerungsausgleich für die Löhne der städtischen Mitarbeitenden gemäss Personalreglement.

2. Formelle Revision

Gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 30. Juni 2006 entfallen einige Paragraphen im Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen. Das Reglement wird entsprechend angepasst. Siehe dazu die beiliegende synoptische Darstellung.

3. Beilage / Anhang

- Synopse_142.1 Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen

Formelle Revision zum REGLEMENT ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER BEHÖRDEN, KOMMISSIONEN UND NEBENFUNKTIONEN (ESL 142.1); Synopse

Bisher	Formelle Revision	Bemerkungen
<p>Reglement vom 19. Dezember 2001 in Kraft ab 01. Januar 2002^{1,2}</p>	<p>Reglement vom 19. Dezember 2001 in Kraft ab 01. Januar 2002^{1,2}</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>Der Einwohnerrat Liestal beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 3 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:</p>	<p>Der Einwohnerrat Liestal beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 3 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 1 Allgemeines Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie Inhaberinnen und Inhaber von nebenamtlichen Funktionen beziehen für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung.</p>	<p>§ 1 Allgemeines Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie Inhaberinnen und Inhaber von nebenamtlichen Funktionen beziehen für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 2 Einwohnerrat Der Einwohnerrat ordnet die Bezüge für sich und seine Kommissionen selbst.</p>	<p>§ 2 Einwohnerrat Der Einwohnerrat ordnet die Bezüge für sich und seine Kommissionen selbst.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 3 Stadtrat (gültig bis 30.6.2008) ¹ Die Mandatsentschädigung beträgt brutto pro Jahr: a. Stadtpräsidium im Nebenamt CHF 90'643.- b. Vizepräsidium CHF 45'322.- c. übrige Mitglieder CHF 36'237.- ² Im Bedarfsfall kann der Stadtrat eine abweichende Verteilung der Gesamtsumme vornehmen.</p>	<p>§ 3 Stadtrat („gültig ab 1.7.2012“) ¹ Die Mandatsentschädigung beträgt brutto pro Jahr: a. Stadtpräsidium im Nebenamt CHF 90'490.- b. Vizepräsidium CHF 45'550.- c. übrige Mitglieder CHF 36'940.- ² Im Bedarfsfall kann der Stadtrat eine abweichende Verteilung der Gesamtsumme vornehmen.</p>	<p>Gültig seit 1.7.2008 gemäss ER 28.06.2006 ¹ Die Mandatsentschädigung beträgt brutto pro Jahr: a. Stadtpräsidium im Nebenamt CHF 88'200.- b. Vizepräsidium CHF 44'400.- c. übrige Mitglieder CHF 36'000.-</p>

<p>³ Mitglieder des Stadtrates, die wegen ihrer Behördentätigkeit ihre Berufstätigkeit und dadurch ihr Erwerbseinkommen reduzieren, erhalten auf Gesuch hin den Erwerbsausfall ersetzt. Der Erwerbssatz beträgt höchstens CHF 12'000 pro Jahr. Der Stadtrat entscheidet über das Gesuch. Das gesuchstellende Mitglied hat dabei in den Ausstand zu treten.</p>	<p>³ Aufgehoben.</p>	<p>ER-Beschluss vom 28.06.2006. Siehe auch § 4 bis „Übergangsbestimmung“</p>
<p>⁴ Mitglieder des Stadtrates, denen wegen ihrer Behördentätigkeit Auslagen für die Betreuung von Angehörigen entstehen, erhalten auf Gesuch hin die Betreuungsauslagen ersetzt. Der Auslagenersatz beträgt höchstens CHF 12'000 pro Jahr. Das Verfahren richtet sich nach Absatz 3.</p>	<p>⁴ Aufgehoben.</p>	<p>ER-Beschluss vom 28.06.2006. Siehe § 4 bis „Übergangsbestimmung“</p>
<p>⁵ Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen ordentlichen Spesenersatz von pauschal CHF 500 monatlich. Damit sind sämtliche Sitzungen, an denen sie aufgrund ihrer behördlichen Tätigkeit teilnehmen, abgegolten. Sitzungsgelder und Spesen, die Dritte ausrichten, fallen in die Stadtkasse. Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen ausserordentlichen, effektiven Spesenersatz für Reisen, auswärtige Verpflegung, auswärtige Unterkunft und dgl. gemäss dem kommunalen Personalrecht.</p>	<p>⁵ Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen ordentlichen Spesenersatz von pauschal CHF 500 monatlich. Damit sind sämtliche Sitzungen, an denen sie aufgrund ihrer behördlichen Tätigkeit teilnehmen, abgegolten. Sitzungsgelder und Spesen, die Dritte ausrichten, fallen in die Stadtkasse. Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen ausserordentlichen, effektiven Spesenersatz für Reisen, auswärtige Verpflegung, auswärtige Unterkunft und dgl. gemäss dem kommunalen Personalrecht.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>⁶ Diese Entschädigungen basieren auf dem Indexstand (Landesindex der Konsumentenpreise) von Januar 2006. Erhöhungen unterliegen dem jährlich vom</p>	<p>⁶ Aufgehoben.</p>	<p>ER-Beschluss vom 28.06.2006. Siehe § 3 Absatz 7</p>

<p>Einwohnerrat im Rahmen des Budgets zu beschliessenden Teuerungsausgleich für die Löhne der städtischen Mitarbeitenden gemäss Personalreglement.</p> <p>⁷ Absatz 6 gilt bis zum 30.06.2008. Ab dem 1.07.2008 werden die Entschädigungen des Stadtrates durch den Einwohnerrat vor Beginn jeder Legislaturperiode überprüft und bei Bedarf neu festgesetzt.■</p>	<p>⁷ Ab dem 1.07.2008 werden die Entschädigungen des Stadtrates durch den Einwohnerrat vor Beginn jeder Legislaturperiode überprüft und bei Bedarf neu festgesetzt.■</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 4 Übrige Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen</p> <p>¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde, des Schulrates für Kindergarten und Primarschule und der Kommissionen beziehen eine Entschädigung von brutto CHF 40.- pro Sitzungs- bzw. Arbeitsstunde. Bei angebrochenen Stunden werden erst ab einer vollen halben Stunde brutto CHF 20.- vergütet.</p> <p>² Alle übrigen Entschädigungen regelt der Stadtrat in einer Ausführungsverordnung.</p>	<p>§ 4 Übrige Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen</p> <p>¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde, des Schulrates für Kindergarten und Primarschule und der Kommissionen beziehen eine Entschädigung von brutto CHF 40.- pro Sitzungs- bzw. Arbeitsstunde. Bei angebrochenen Stunden werden erst ab einer vollen halben Stunde brutto CHF 20.- vergütet.</p> <p>² Alle übrigen Entschädigungen regelt der Stadtrat in einer Ausführungsverordnung.</p>	<p>Änderung Sitzungsgeldentschädigung in Abhängigkeit Beschluss Einwohnerrat zur einwohnerrätlichen Sitzungsgeldentschädigung für die Legislaturperiode 2012-2016.</p>
<p>§ 4 bis Übergangsbestimmung</p> <p>§ 3 Absatz 3 und 4 gelten bis zum 30.06.2008 und werden auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.</p>	<p>§ 4 bis Übergangsbestimmung</p> <p>Aufgehoben.</p>	<p>Zeitpunkt 30.06.2008 eingetroffen; Übergangsbestimmung überflüssig.</p>
<p>§ 5 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion⁷ Basel-Landschaft rückwirkend auf den 01. Januar</p>	<p>§ 5 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion⁷ Basel-Landschaft rückwirkend auf den 01. Januar</p>	<p>Keine Änderung</p>

<p>27.05.2009 7 gem. § 2 lit. i der Verordnung über die Genehmigung der Gemeinderereglements (SGS 140.25) vom 09.03.1999, in Kraft seit 01.07.1999.</p>	<p>27.05.2009 7 gem. § 2 lit. i der Verordnung über die Genehmigung der Gemeinderereglements (SGS 140.25) vom 09.03.1999, in Kraft seit 01.07.1999.</p>	<p>Keine Änderung</p>
--	--	-----------------------

